

Reglement Kurs „Häusliche Pflege bei Ansteckungs- gefahr“

1. Ziel und Gegenstand des Kurses

Der Kurs „Häusliche Pflege bei Ansteckungsgefahr“ bezweckt, die Mitglieder von Samaritervereinen sowie die Bevölkerung in den Grundkenntnissen der häuslichen Pflege bei ansteckenden Krankheiten insbesondere bei einer Pandemie zu schulen.

2. Partnerschaftliche Grundlagen

SRK und SSB bekennen sich zur engen partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich der Schulung der Bevölkerung durch den Kurs „Häusliche Pflege bei Ansteckungsgefahr“. Sie nutzen diesen Kurs, um die Rotkreuzidee vermehrt zu verbreiten und als Organisation in der Öffentlichkeit noch stärker in Erscheinung zu treten.

Die Kantonalverbände des SRK und die Kantonalverbände und Vereine des SSB sind aufgerufen, die Chancen der gegenseitigen Unterstützung und die Zusammenarbeit bei der Planung und Durchführung des Kurses zu nutzen.

3. Zuständigkeiten

3.1 Samaritervereine als Kursveranstalter

3.1.1 Einsatz der Kursleiter SSB und der Technischen Leiter SSB

Die Samaritervereine übertragen die Erteilung von Kursen den Kursleitern und Technischen Leitern, die entsprechend dem Kaderreglement des SSB ausgebildet und in die Kurserteilung eingeführt sind.

Ein Assistent wird für die gesamte Kurszeit empfohlen.

Pro 12 Teilnehmer ist ein Kursleiter oder ein Technischer Leiter SSB einzusetzen.

3.1.2 Kursgestaltung, Lehr- und Unterrichtsmittel

Die Samaritervereine sorgen dafür, dass

- die in den Prozessplänen des offiziellen Kursprogramms vorgesehene Kursgestaltung eingehalten wird,
- die dort vorgesehenen Lehrmittel, Übungs- und Unterrichtsmaterialien eingesetzt werden,
- die Kursteilnehmer die Teilnehmerbroschüre sowie die Kursbestätigung erhalten.

3.1.3 Sonstige Kursorganisation

Die Samaritervereine sind für die administrativen Belange (Kursanmeldungen, Werbung, Absenzenkontrolle usw.) sowie für die Wahl geeigneter Unterrichtsräume verantwortlich.

3.1.4 Kursanmeldungen beim Kantonalverband

Die Samaritervereine melden ihre Kurse im Voraus dem Kantonalverband.

Der Kantonalverband erlässt dazu die notwendigen Regelungen.

3.2 Kantonalverbände

3.2.1 Übernahme der Aufgaben des Kursveranstalters

Die Kantonalverbände können an Stelle von Samaritervereinen als Kursveranstalter auftreten.

3.2.2 Ermächtigung Dritter als Kursveranstalter

Die Kantonalverbände können Behörden und Betriebe dazu ermächtigen, selbständig interne Kurse zu veranstalten, wenn diese Organisationen sich schriftlich dazu verpflichten, die Vorschriften dieses Reglements einzuhalten. Die Kantonalverbände bleiben gegenüber der Zentralorganisation des SSB verantwortlich.

3.2.3 Aufsichtspflicht gegenüber den Kursveranstaltern

Die Kantonalverbände sind gegenüber den Samaritervereinen und sonstigen Kursveranstaltern berechtigt und gegenüber der Zentralorganisation SSB verpflichtet, die Kurse durch einen Beauftragten stichprobenweise inspizieren zu lassen. Allfällig festgestellte gravierende Mängel werden schriftlich festgehalten und dem Kursveranstalter mitgeteilt.

Bei wiederholten Verstössen gegen dieses Reglement kann der Kantonalverband einem Veranstalter die Berechtigung zur Durchführung von Bevölkerungs- oder Zielgruppenkursen entziehen. Das Verfahren für den Entzug der Lehrbefähigung gegenüber Kursleitern oder Technischen Leitern SSB ist im Kaderreglement des SSB geregelt.

3.3 Zentralorganisation SSB

3.3.1 Ausbildung der Kursleiter und Technischen Leiter SSB

Die Zentralorganisation bildet die Kursleiter und Technischen Leiter SSB entsprechend den Regelungen im Kaderreglement aus.

3.3.2 Bereitstellung der Unterrichts- und Lehrmittel sowie der Kursbestätigungen

Die Zentralorganisation stellt den Kursleitern und Technischen Leitern SSB die massgebenden Unterrichts- und Lehrmittel und den Kursorganisatoren die Teilnehmerbroschüren und Kursbestätigungen zur Verfügung.

3.3.3 Aufsichtspflicht

Die Zentralorganisation ist berechtigt, die Kurse durch einen Beauftragten inspizieren zu lassen. Allfällig festgestellte gravierende Mängel werden schriftlich festgehalten und dem Kantonalverband sowie dem Kursveranstalter mitgeteilt. Für allfällig notwendige weitergehende Massnahmen ist Ziffer 3.2.3, Abs. 2 massgebend.

3.3.4 Werbung für den Kurs „Häusliche Pflege bei Ansteckungsgefahr“

Die Zentralorganisation betreibt die gesamtschweizerische Werbung. Dem Kursveranstalter obliegt die lokale Werbung.

4. Kursprogramm

Das massgebende Kursprogramm ergibt sich aus den durch den Zentralvorstand beschlossenen Prozessplänen und Inhalten.

Das Kursprogramm darf nicht gekürzt werden.

Eine Stoffweiterung erfordert zusätzliche Unterrichtsstunden.

5. Kursteilnehmer

5.1 Aufnahmebedingungen

Der Kurs richtet sich an interessierte Laien.
Der Kurs dient nicht als Ausbildung zu einer Berufsausübung.

5.2 Ausschluss vom Kursbesuch

Vom Kurs ausgeschlossen werden Personen, die den Unterricht stören, die sich den Anordnungen des Kursleiters widersetzen oder die den Unterrichtsstoff offensichtlich nicht aufnehmen können. Der Kursleiter trifft den Ausschlussentscheid nach Rücksprache mit der beim Kursveranstalter zuständigen Stelle (z.B. Vorstand oder Technische Kommission).

6. Kursbestätigungen

6.1 Bedingungen für die Abgabe

Kursteilnehmer erhalten die Kursbestätigung des SSB am Schluss des Kurses, sofern sie den gesamten Kurs ordnungsgemäss besucht haben. Der Kursveranstalter stellt die Kursbestätigungen aus und ist dafür verantwortlich, dass sie korrekt ausgefüllt und nur den berechtigten Kursteilnehmern ausgehändigt werden.

6.2 Absenzen

Der Kursveranstalter führt die Absenzenkontrolle.

Wenn ein Teilnehmer einen Baustein verpasst, kann er den versäumten Baustein in einem anderen Kurs „Häusliche Pflege bei Ansteckungsgefahr“ nachholen.

Nach vollständig absolviertem Kurs darf die Kursbestätigung nicht verweigert werden.

7. Datenschutz

Die Kursveranstalter dürfen die Adresslisten der Kursteilnehmer nicht an Dritte weitergeben.

8. Versicherung

Die Kursteilnehmer sind während der Kurszeit durch die Kollektivversicherung des SSB gegen Haftpflichtansprüche geschützt. Der Selbstbehalt bei Sachschäden ist vom Schadenverursacher zu tragen.

Die Unfallversicherung ist Sache der Kursteilnehmer.

9. Finanzielles

9.1 Kursgeld

Der Kursveranstalter erhebt ein Kursgeld, das allen Kostenfaktoren (Entschädigung der Lehrkräfte, Kursabgabe SSB, Werbung, Miete Kurslokal, Material usw.) Rechnung trägt.

Auf Initiative der Kantonalverbände werden regional einheitliche Kursfelder festgelegt.

9.2 Entschädigung

Kursleiter und Technische Leiter SSB und weitere mitarbeitende Per-

sonen haben Anrecht auf Entschädigung der Spesen. Weitergehende Entschädigungen werden vom Kursveranstalter festgelegt.

9.3 Kursabgabe des SSB

Der Kursveranstalter entrichtet der Zentralorganisation zur Deckung ihrer mit dem Ausbildungswesen verbundenen Kosten eine Abgabe pro Kursteilnehmer, die der Zentralvorstand festlegt.

10. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Das Reglement wurde durch den Zentralvorstand am 13.03.2009 genehmigt und tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Olten, 13. März 2009

Schweizerischer Samariterbund



Monika Dusong
Zentralpräsidentin



Kurt Sutter
Zentralsekretär